

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stiebäcker" und "Bruch",
Erweiterung I, der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d. Lauter

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d. Lauter hat in seiner-Sitzung am 11.07.1991 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 24.4.1989 genehmigten und seit 17.5.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Stiebäcker" und "Bruch", Erweiterungsplan I, der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d. Lauter im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Dachgeschoßausbauten und der Dachaufbauten zu ändern.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nur die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen an die sich im Rahmen der Dorferneuerung geänderten Anschauungen wie folgt angepaßt:

a) Dachgeschoßausbauten

Nach dem rechtskräftigen Erweiterungsplan sind zwei Vollgeschoße als Höchstgrenze erlaubt. Nunmehr sind zusätzlich auch Dachgeschoßausbauten zulässig.

b) Dachaufbauten

Ziff. 2.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, wonach Dachaufbauten nicht zugelassen sind, wird aufgehoben und erhält folgende Neufassung:

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z.B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gaubenlänge darf höchstens 2/3 der Trauflänge betragen.

2. Planungsziel

Durch die Zulässigkeit der Dachgeschoßausbauten und der Dachaufbauten wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße

Die Flächengröße von ca. 0,7 ha bleibt unverändert.

5. Grenzen des Bebauungsplanes

Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

6. Kosten der Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

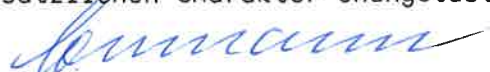
7. Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen; weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

8. Grundzüge der Planung

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.


(Cossmann) Ortsbürgermeister